



PHOTOVOLTAIC
AUSTRIA
FEDERAL ASSOCIATION



Entwurf zur kleinen Ökostromnovelle aus Sicht der Photovoltaik:

Einmal mehr Nachbesserungsbedarf gegeben

Der aktuelle Entwurf des Wirtschaftsministeriums für die kleine Ökostromnovelle benötigt zwei dringliche Anpassungen für die Photovoltaik, vor allem auch weil ein Entwurf aus April 2015 bereits wesentlich fortschrittlicher war:

1. Fokus auf Eigenstromverbrauch
2. Fixe Zuteilung des Resttopf-Budgets

Fokus auf Eigenstromverbrauch - PV verliert jährlich 2 von 8 Mio. Euro Förderung

Der Förderbedarf pro Kilowattstunde für Photovoltaikstrom ist von über 27 Cent auf 7,91 Cent – inklusive eines Investitionszuschusses von 375 Euro – gesunken. Zeitgleich haben sich die Anlagenkosten von 2008 bis 2015 um 68 % verringert. Mittlerweile steht der eigenständige Verbrauch von Photovoltaikstrom im Vordergrund. Dennoch zählt für die Berechnung der jährlichen Fördersumme von 8 Millionen Euro ausschließlich die installierte Leistung. In Wirklichkeit werden aber mittlerweile nicht mehr 100 % des produzierten Stroms eingespeist, sondern nur der Strom, der nicht selbst verbraucht wird. D. h. der tatsächlich eingespeiste Strom liegt 20 bis 25 % unter der angenommenen Einspeisemenge. Damit wird wesentlich mehr Fördergeld reserviert, das gar nicht benötigt wird – 2 Mio. Euro bleiben somit ungenutzt. Hochgerechnet auf die Förderzeit von 13 Jahren verliert die PV-Branche – durch diese albertümliche Kontingentierung – eine Fördersumme von 26 Millionen Euro. Dieser Umstand ist seit drei Jahren bekannt.

Eine einfache Lösung wäre, bei der Antragstellung den geplanten Eigenstromverbrauch abzufragen. Im Fall einer Förderzusage ist nur diese Einspeisemenge bei der Berechnung des Förderbedarfs anzusetzen. Von der Förderstelle ist im Gegenzug die Tarifförderung auf diese Einspeisemenge begrenzt; darüberhinausgehende eingespeiste Mengen werden zum Marktpreis vergütet. Als Eigenverbrauch ist dabei jene Strommenge zu werten, die nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Mit einer zusätzlichen Reihung, d. h. Anlagen mit einem hohen Eigenstromverbrauch werden vorangestellt, kann die gesamte installierte Leistung um 30 Megawatt pro Jahr erhöht werden, ohne dass dafür Mehrkosten entstehen würden.

Fixe Zuteilung des Resttopf-Budgets

Der zweite „Konstruktionsfehler“ im Ökostromgesetz von 2012 ist in der Verwendung des „Resttopfes“ festgeschrieben. Dieser sollte unter den Windbetreibern, der Kleinwasserkraft und der Photovoltaik aufgeteilt werden. Dies ist jedoch durch die Gültigkeit der Förderanträge (3 Jahre bei Windkraftanlagen, 1 Jahr bei Photovoltaikanlagen) kaum gerecht aufteilbar. D. h. noch bevor für die Photovoltaik ein Antrag gestellt werden kann, ist der Resttopf bereits leer. Im Entwurf aus dem Jahr 2015 zur kleinen Ökostromnovelle war eine fixe Zuteilung der Beiträge auf die einzelnen Sparten bereits enthalten, diese wurde jedoch im aktuellen Entwurf wieder gestrichen. Es gibt sogar eine Verschärfung, denn durch eine Ausweitung der Warteliste für Windbetreiber auf vier Jahr erhöht sich die aktuelle Problematik um ein weiteres Jahr.

Die Photovoltaik ist ein besonders gut gelungenes Beispiel, dass ein Fördersystem eine junge Energietechnik dramatisch in Richtung Marktreife führen kann. Grundsätzlich besteht in der Photovoltaik das Bestreben von der herkömmlichen Tarifförderung auf eine Investförderung zu wechseln, mit dem mittelfristigen Ziel die Photovoltaik vollständig aus dem Förderbedarf herauszuführen.

Nachbesserungen auch bei EIWOG

Teil der kleinen Ökostromnovelle ist unter anderem auch die Novelle des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG), mit der die effiziente PV-Nutzung in mehrgeschossigen Gebäude ermöglicht werden soll.

Noch nicht beachtet ist – aber unbedingt gelöst werden muss – die Tatsache, dass PV-Strom innerhalb des Gebäudes frei zugeteilt werden kann. Im aktuellen Entwurf ist zwar erstmals eine Aufteilung des PV-Stroms auf Beteiligte vorgesehen, durch die nur starre Zuteilungsmöglichkeit der Stromanteile muss überschüssiger Strom eines Beteiligten ins öffentliche Netz gespeist werden, auch wenn ein anderer Beteiligter diesen Strom nutzen könnte. Um eine effiziente Nutzung der PV-Anlage zu ermöglichen, muss im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, dass der Strom im Gebäude effizient verteilt werden kann, über die starren Anteile hinaus.

Wien, 15. Februar 2017

Photovoltaic Austria

Ansprechpartnerin:

DI Vera Liebl

0650 / 852 00 90

office@pvaustria.at

www.pvaustria.at